

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/10/0145

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/19/0401 B 23. Oktober 2019 RS 1 (hier mit dem Zusatz: Ein derartiger Antrag ist keiner Mängelbehebung zugänglich.)

Stammrechtssatz

Den Wiedereinsetzungswerber trifft gemäß § 46 VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen. Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 18.9.2007, 2007/16/0120).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025100145.L02